



Gemeinsame Grundsätze der Beratung von Eltern, Jugendlichen und Kindern im Bereich Trennung/Scheidung

Grundsätze

1. In der Regel bedeuten Trennung und Scheidung für direkt oder indirekt Beteiligte und Betroffene eine existentielle Krise. Familien in solchen Situationen unterstützend, beratend zu begleiten ist Anspruch und Auftrag der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und der Erziehungsberatungsstellen.
2. Lebenspraktische, organisatorische Themen wie solche des persönlichen und sozialen Lebenskonzeptes stehen bei Trennung und Scheidung auf der Tagesordnung. Diese Themenstellungen gehen weit über die im juristischen Verfahren berücksichtigten Aspekte hinaus.
3. Trennung und Scheidung stellen alle direkt oder indirekt Beteiligte und Betroffene vor komplexe Gestaltungsaufgaben, sie öffnen auch Chancen zu konstruktiver Neuorientierung. Für Eltern besteht die Herausforderung eine abgestimmte Elternschaft trotz Trennung zu entwickeln.
4. Die Art und Weise, wie Trennung und Scheidung bewältigt werden, entscheiden mit darüber, in welchem Maß diese Erfahrungen im weiteren Leben der Beteiligten und Betroffenen belastend wirken oder nicht.
5. Defizite in der Kommunikation der Partner*innen / Eltern gehören zu den wesentlichen Ursachen für das Scheitern von Beziehungen / Partnerschaften / Ehen. Konstruktive, Verletzungen reduzierende Regelungen der anstehenden Aufgaben erfordern eine achtsame, lösungsorientierte Kommunikation der Partner*innen/Eltern, sie dabei zu unterstützen ist Aufgabe der Beratung.
6. Familie, Freunde und Freundinnen und das soziale Umfeld sind, soweit Beziehungen gelebt werden, für die Beteiligten und Betroffenen wesentliche Stützen bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben.
7. Institutionelle Ehe-, Familien- und Lebensberatung sowie Erziehungsberatung sind eine professionelle Hilfestellung für Beteiligte und Betroffene. Aus ihrem Selbstverständnis heraus haben sie ein spezifisches Anliegen und Vorgehen: „Ziel von Beratung ist es, Ratsuchende in die Lage zu versetzen, ihre Probleme und Konflikte zu lösen, Krisen durchzustehen und zu verarbeiten oder mit nicht behebbaren Belastungen in erträglicher Weise zu leben. Beratung nutzt die persönlichen und familiären Ressourcen und ist bestrebt, durch die Entwicklung neuer Orientierungen und Verhaltensalternativen eigenverantwortliche Entscheidungen zu ermöglichen und die Fähigkeit zu

Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen der Diakonie Ruhr-Hellweg e.V.

*Südstraße 29
59065 Hamm
02381-5440070*

sdankert-lambracht@diakonie-ruhr-hellweg.de

<https://hilfe.diakonie.de/hilfe-vor-ort/einrichtung/beratungsstelle-fuer-ehe-familien-und-lebensfragen-diakonie-ruhr-hellweg-e-v-59065-hamm>

Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatung Hamm Lippstadt Soest Werl

Oststraße 37, 59065 Hamm

02381-83349 eheberatung-soest@erzbistum-paderborn.de

www.paderborn.efl-beratung.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Hamm

*Lange Str. 27, 59067 Hamm
02381-3787000*

erziehungsberatung@caritas-hamm.de

<https://www.caritas-hamm.de/beratung-amp-hilfe/eltern-amp-kinder/hilfen-zur-erziehung/erziehungsberatung/erziehungsberatung>

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder der Stadt Hamm

Elchstrasse 11

59071 Hamm

02381-176170

EBElchstrasse@stadt.hamm.de

<https://www.hamm.de/erziehungsberatung/trennung-und-scheidung>

stärken, Beziehungen zu anderen Menschen eingehen und aufrechterhalten zu können.“ (Kath. BAG Beratung)

8. Beratende Personen sind sich bewusst, dass es für Eltern neben einer Beratung andere Wege der Klärung und Entscheidung strittiger Fragen gibt (z.B. gerichtliche Entscheidungen, psychologische Begutachtung im Rahmen gerichtlicher Verfahren). Manchmal können Eltern erst im Rahmen einer Beratung entsprechende Ziele formulieren und Schritte einleiten. Beratende Personen begleiten entsprechende Entscheidungen von Eltern mit Wertschätzung.

9. Der inhaltliche Fokus der Ehe-, Familien- und Lebensberatung und die professionelle Kernkompetenz der beratenden Personen liegt im Bereich unterstützender Intervention zur Klärung und Verbesserung der Paarkommunikation. Einzel-, Paar- und Gruppenberatung ergänzen sich. Kinder werden einbezogen, wo es sich von der Sache her ergibt. Mediation wird als unterstützende Methode genutzt, besonders um Eltern zu unterstützen einvernehmliche Regelungen im Blick auf ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern zu finden.

Bei der Erziehungsberatung geht es darum, die negativen Folgen einer Trennung und Scheidung für die betroffenen Kinder möglichst gering zu halten. Die Eltern werden beraten, um die Elternverantwortung weiterhin gemeinsam wahrzunehmen. Die Eltern und Kinder erhalten bei Bedarf Unterstützung, um die Trennung zu bewältigen und ihr Leben positiv zu gestalten.

10. Der Zugang zur Beratung steht allen offen, die freiwillig kommen, ist somit unabhängig von einer „Zuweisung“ durch eine andere Einrichtung / Institution oder von einer Indikation, wie z.B. dem Grad der Strittigkeit.

11. Die Beratungsstellen kooperieren, wo Beteiligte und Betroffene dem zustimmen, mit anderen Hilfssystemen, ohne das eigene Selbstverständnis aus dem Auge zu verlieren. Die zentrale fachliche Ausrichtung der Beratung (Freiwilligkeit / Kostenfreiheit / Verschwiegenheit / Anliegenorientierung) wird bei fachlicher Kooperation gewahrt.

Einzelaspekte

a) Die unmittelbare Kontaktaufnahme der Ratsuchenden mit der Beratungsstelle ist Voraussetzung für die Verabredung eines Beratungstermins.

b) Eine Teilnahme einer beratenden Person am familiengerichtlichen Verfahren, auch zur Kontaktaufnahme mit Ratsuchenden erfolgt in aller Regel nicht.

c) Bei Beratungsempfehlungen (z.B. durch Familienzentren oder Schulen) oder bei Beratungsaufträgen (z.B. durch Jugendamt, Familiengericht) ist durch die entsendenden Institutionen ein Weg zu finden, um ihr Anliegen in die Kontraktphase einfließen zu lassen, ohne die Entscheidungsfreiheit der Ratsuchenden wie der beratenden Person einzuschränken. Eine schriftliche Formulierung, die den Ratsuchenden mit der Auflage übergeben wird, könnte dabei eine praktikable Hilfestellung sein; diese könnte ebenfalls eine Aussage über die erwünschten Rückmeldungen enthalten.

- d) Bei Beratungsempfehlungen bzw. Beratungsaufgaben ist die Wahlfreiheit der Ratsuchenden, welche Beratungsstelle sie nutzen möchten, zu sichern.
- e) „Beauftragende“ der Beratungsstelle sind die Ratsuchenden, auch bei Beratungsempfehlungen (z.B. durch Familienzentrum, Schule) bzw. Beratungsaufgaben (z.B. durch Jugendamt, Familiengericht). Die beratende Person arbeitet mit ihnen, wenn sie eigene Ziele formulieren oder erarbeiten, ggfls. die vorgegebenen Ziele für sich übernehmen und aktiv an deren Realisierung arbeiten.
- f) Über die Aufnahme des konkreten Beratungsprozesses entscheiden die Ratsuchenden und die beratende Person in der Regel in Rahmen des Erstgesprächs.
- g) In dem Beratungskontrakt, geschlossen zwischen Ratsuchenden und beratender Person, kann eine inhaltliche und auf konkrete Personen in anderen Einrichtungen / Institutionen eingegrenzte Entbindung von der Schweigepflicht verabredet werden. Eine unbegrenzte vorab erteilte Entbindung von der Schweigepflicht widerspricht unserem Beratungsverständnis und den Datenschutzbestimmungen.
- h) Über die mögliche Einbeziehung von Empfehlungs-, bzw. Aufgabengeber*in in eines oder mehrere Beratungsgespräche entscheiden die Ratsuchenden und die beratende Person.
- i) Beratungsprozesse, in denen die Ratsuchenden nicht in der Lage sind / nicht gewillt sind, die mit der Beratung verbundenen Regeln einzuhalten und an den abgesprochenen Zielen zu arbeiten, beendet die beratende Person.
- j) Auf ihren Wunsch erhalten die Ratsuchenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Beratung.
- k) Diagnostische und gutachterliche Stellungnahmen im gerichtlichen Kontext gehören nicht zu den Aufgaben der Beratungsstellen, in der Regel auch nicht die Teilnahme an Gerichtsverfahren. Eltern werden zu Beginn eines Beratungsprozesses darauf hingewiesen. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn beide Eltern dem zustimmen würden.
- l) Über in der Beratung/Mediation erzielte Verabredungen, Vereinbarungen, Regelungen zwischen den Ratsuchenden kann mit der Unterstützung der beratenden Person ein schriftliches Protokoll (bzw. eine Elternvereinbarung) erstellt werden, welches die Ratsuchenden unterschreiben. Es liegt bei den Eltern, diese Vereinbarungen z.B. in gerichtliche Fragen einzubringen.
- m) Über die in der fachlichen Verantwortung der beratenden Person zu treffenden Entscheidungen erfolgt in der Regel eine Intervision/Supervision/kollegiale Beratung.
- n) Sollten in einem Beratungsgespräch gewichtige Anhaltspunkte auf eine akute Kindeswohlgefährdung hinweisen, wird dem gemäß der rechtlichen Vorgaben (§8a SGB VIII / Bundes- und Landeskinderschutzgesetz) nachgegangen.
- o) Gesonderte Regelungen gelten, wenn die Beratung im Rahmen der Hilfeplanung des Jugendamtes erfolgt.